



EINWOHNERGEMEINDE WALDENBURG

R E G L E M E N T über die
Feuerungskontrolle

vom 24. Juni 2024

Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992²⁾ über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

² Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

² Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

⁴ Die Gemeindeverwaltung ist zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.

§ 5 Messgeräte

Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

¹⁾ SGS 180

²⁾ SGS 786.21

§ 6 Kompetenzen

- ¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.
- ² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 7 Gebühren

Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.

2. Öl- und Gasfeuerungskontrollen

§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.
- ² Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeindeverwaltung..[siehe § 4 Abs. 4]
- ³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Gemeinde zuständige Stelle.
- ⁴ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.

§ 8a Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

§ 8b Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 9 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

3. Holzfeuerungskontrollen

3.1 Einzelraumfeuerungen

§ 10 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen

- a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
- b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

§ 11 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.

² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

3.2 Zentralheizung

§ 12 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.

² Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.

³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.

§ 13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 14 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

4. Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstößt, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.

² Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

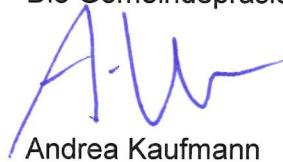
Das Reglement vom 17. September 2001 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 01.01.2025 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2024.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMM
Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindevorwalterin:



Andrea Kaufmann



Regula Roth

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am

Reglement über die Feuerungskontrolle der Gemeinde Waldenburg

Anhang zu Reglement vom 24. Juni 2024

T A R I F O R D N U N G

gültig ab 01. Januar 2025

Gemäss § 7 des Reglementes über die Feuerungskontrolle der Gemeinde Waldenburg erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenordnung:

1. Messungen Kontrollpersonal Gemeinde Öl- und Gasfeuerungen

Inkasso durch Kontrollpersonal (Barzahlung)

1.1.	Kontrolle 1-stufige wärmetechnische Anlage	CHF 70.00 / Kontrolle
1.2.	Kontrolle 2-stufige wärmetechnische Anlage	CHF 75.00 / Kontrolle
1.3.	Spezielle Zeitaufwendungen Kontrollpersonal Wartezeiten bei Nichteinhalten von abgemachten Terminen, verhinderter Zugang zu Feuerungsanlagen usw.	CHF 95.00 / Stunde
1.4.	Mahn- und Betreibungskosten	nach Aufwand

2. Messungen Kontrollpersonal Gemeinde Holzfeuerungen

Inkasso durch Kontrollpersonal (Barzahlung)

1.1.	Administrativgebühr pro Anlage Kosten visuelle Holzfeuerungskontrolle Gesamtkosten	CHF 44.00 / Kontrolle CHF 49.00 / Kontrolle CHF 93.00 / Kontrolle
1.2.	CO- sowie Staub-Messungen, Verrechnung nach Aufwand	CHF 118.00 / Stunde
1.3.	Mahn- und Betreibungskosten	nach Aufwand

3. Messungen Servicefirmen

Rechnungsstellung/Inkasso Gemeindeverwaltung

2.1.	Kostenanteil an administrativen Aufwand	CHF 45.00 / Kontrolle
2.2.	Aufwand für Rechnungsstellung	CHF 10.00
2.3.	Mahn- und Betreibungskosten	nach Aufwand

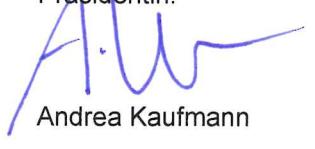
Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer

Beschlossen durch den Gemeinderat Waldenburg mit Beschluss Nr. 71/06.05.2024

Waldenburg, Juni 2024 RR

GEMEINDERAT WALDENBURG

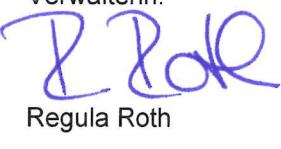
Präsidentin:



A.K.

Andrea Kaufmann

Verwalterin:



R.R.

Regula Roth

Liestal, 14. Oktober 2024
BUD/LHA/Sco/MKo

Entscheid Nr. 452

Genehmigung Reglement über die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Waldenburg

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 26. September 2024 an die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) ersucht die Gemeinde Waldenburg um Genehmigung des am 24. Juni 2024 von der Gemeindeversammlung beschlossenen Reglements über die Feuerungskontrolle der Holz-, Öl- und Gasfeuerungen.

Nach § 168 des Gemeindegesetzes (SGS 180) unterliegen alle Gemeindereglemente, soweit deren Erlasses in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen, der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat die Kompetenz zur Genehmigung von Reglementen über die Feuerungskontrolle in § 5 Buchstabe e der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen (SGS 140.25) an die BUD übertragen.

Gemäss der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG; SGS 786.211) sorgen diese dafür, dass die Feuerungsanlagen periodisch nach der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) kontrolliert werden. Die Kontrollmessungen können durch Beauftragte der Gemeinde oder im Rahmen von Service- bzw. Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.

Erwägungen

Das von der Gemeindeversammlung beschlossene Reglement über die Feuerungskontrolle der Gemeinde Waldenburg entspricht in den wesentlichen Punkten den übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

In § 4 Abs. 4 des Reglements über die Feuerungskontrolle wird die Gemeindeverwaltung als die zuständige Stelle der Gemeinde für die Feuerungskontrolle bestimmt. Welche Abteilung der Gemeindeverwaltung diese Aufgabe wahrzunehmen hat, bleibt offen. Es wird die Aufgabe des Gemeinderats in seiner Funktion als Vollzugsbehörde der Gemeinde sein, verwaltungsintern die innerhalb der Gemeindeverwaltung zuständige Stelle für die Feuerungskontrolle zu bestimmen.

Entscheid

://: Das Reglement über die Feuerungskontrolle der Gemeinde Waldenburg wird genehmigt.